

Haushaltssatzung der Gemeinde Dobbertin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbertin vom 18.11.2024 Beschluss Nr. BV/057/GV02/2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.998.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.087.300 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.878.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.897.800 EUR
	ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-19.100 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	531.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	796.800 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-265.600 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

187.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,41 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2020 betrug	3.592.683,02 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2024	4.090.262,72 EUR
zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.060.362,72 EUR

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Grundsätzlich sind nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.

Entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen von Investitionen desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Ausnahmen der o.g. Deckungsfähigkeit:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
2	Abschreibungen	Gegenseitig deckungsfähig
Verfügbarmittel sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 10 GemHVO-Doppik)		

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 339.745,04 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 984.279,56 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.060.362,72 EUR.

18.11.2024

Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dobbertin für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.11.2024 angezeigt worden.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Goldberg, den 18.11.2024

gez. Dirk Mittelstädt
Bürgermeister